

Infobrief 81/2022

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

aktuell werden am UKSH **35 Patientinnen und Patienten** behandelt, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben oder die mit Covid-19 aus anderen Gründen stationär aufgenommen werden müssen. Am Campus Kiel versorgen wir 15 mit SARS-CoV-2 Infizierte, niemanden von ihnen intensivmedizinisch. Am Campus Lübeck versorgen wir 20 infizierte Patientinnen und Patienten, zwei von ihnen intensivmedizinisch.

An beiden Campi befinden sich Stand Freitag **76 Kolleginnen und Kollegen in Absonderung oder sind nach der vorgeschriebenen Isolationszeit noch krank**. Dies bedeutet gegenüber der vergangenen Woche einen leichten Anstieg. Wir wünschen allen weiterhin gute Besserung.

Änderung Infektionsschutzgesetz zum 1. Oktober 2022 - Umsetzung am UKSH

FFP2-Maskenpflicht

Ab 1. Oktober gilt in den Gebäuden des UKSH für alle Personen die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. FFP2-Masken sind wie bisher über die Materialbeschaffung zu bestellen.

Testpflicht für Externe

Alle Besuchenden, Begleitpersonen und externe Dienstleister haben auf Nachfrage einen negativen Antigenschnelltest aus einem zertifizierten Testzentrum vorzuweisen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für Personen, die am UKSH ambulant oder tagesklinisch behandelt werden.

Die Einhaltung wird stichprobenhaft durch das Team der Stabsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz überprüft. Sollte es in den beiden oben genannten Punkten zu einem Verstoß kommen, wird das UKSH von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Testverfahren für Mitarbeitende, die vollständig geimpft oder genesen sind

Alle Mitarbeitenden des UKSH und seiner Töchter sind aufgefordert, sich dreimal pro Woche mit einem Antigenschnelltest selbst zu testen. Die Durchführung muss von allen persönlich dokumentiert und auf Nachfrage vorgelegt werden. Hierzu finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben ein Formular. Bitte bewahren Sie das Dokument vier Wochen auf und vernichten es im Anschluss. Schnelltests für die klinischen Bereiche können über die reguläre Apothekenbestellung getätigt werden. Verwaltungsbereiche erhalten die Schnelltests weiterhin über die jeweiligen Notaufnahmen. Die Schnelltestkits können am Campus Kiel in der Anmeldung der INA zwischen 7-10 Uhr und am Campus Lübeck im Büro der INA zwischen 8-14 Uhr abgeholt werden. Die Abholung der Selbsttestkits kann auch durch einen beauftragten Mitarbeitenden geschehen. Eine Nutzung der beiden Testzentren ist für diese regelhafte Selbsttestung nicht möglich.

Testverfahren für Mitarbeitende, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind

Mitarbeitende, die gegenüber dem Arbeitgeber keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis erbracht haben, sind dem einrichtungsbezogenen Gesundheitsamt entsprechend der Ausführungen des Infektionsschutzgesetzes gemeldet worden. Sie sind, vorbehaltlich endgültiger Entscheidungen der Gesundheitsämter, verpflichtet, einen aktuellen negativen Test aus einem zertifizierten Testzentrum vorzuweisen. Der aktuelle Test (Gültigkeit PCR 48 Std., Antigen-Schnelltest 24 Std.) muss bei Dienstantritt oder auf Nachfrage den Dienstvorgesetzten vorgelegt werden können. Die Zeit, die für das Testen aufgewendet wird, zählt nicht als Dienstzeit. Hier gibt es keine Veränderung gegenüber dem vorherigen Verfahren.

Omikron angepasste Impfstoffe

Ab Dienstag, 4. Oktober, bietet Ihnen das Team des Instituts für Transfusionsmedizin Auffrischimpfungen an mit Impfstoffen, die an die BA5.-Variante angepasst sind. Die STIKO-Empfehlungen sehen für Beschäftigte im Gesundheitswesen und für Personen über 60 Jahren eine zweite Auffrischimpfung vor. Dabei soll ein Mindestabstand von sechs Monaten zum letzten Ereignis (vorangegangene Infektion oder Covid-19-Impfung) eingehalten werden. Terminbuchungen sind über diesen Link möglich:

<https://www.terminland.eu/booster-uksh/>

Impf- und Genesenenstatus-Nachweis bis 1. Oktober erbringen

Bitte denken Sie unbedingt daran, dass sich ab dem 1. Oktober 2022 die gesetzlichen Bedingungen ändern, um dann weiterhin als vollständig geimpft zu gelten im Sinne der §§ 20a und 22a des Infektionsschutzgesetzes.

Soweit Sie die erforderlichen Informationen zur Beurteilung des Status noch nicht erbracht haben, bitten wir Sie darum, diese zeitnah an den Servicepoints des Dezernats Personal zu folgenden Servicezeiten nachzuweisen:

Servicepoint Kiel (Foyer Parkhaus)
dienstags und donnerstags
9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Servicepoint Lübeck (Haus A/Altbau)
dienstags und donnerstags
9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

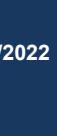
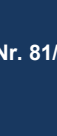
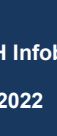
Eine Erfassung in EMMA durch die Vorgesetzten ist jederzeit möglich.

Sonstiges

Nutzen Sie den [FAQ-Katalog](#) im Intranet sowie den corona@uksh.de Account für spezielle Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. Jens Scholz





Name, Vorname: _____

Personal-Nr.: _____

(Bitte diesen Nachweis nach 4 Wochen vernichten)

Nachweis zur Selbsttestung

DATUM:	UNTERSCHRIFT:

DATUM:	UNTERSCHRIFT:

DATUM:	UNTERSCHRIFT:

DATUM:	UNTERSCHRIFT: